

§ 38 Wirtschaftsordnung

- (1) Für die Finanz- und Materialwirtschaft und Rechnungslegung kann der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Natzungen eine Wirtschaftsordnung erlassen, die mit dieser Satzung und der entsprechenden Ordnung der übergeordneten Gliederung übereinstimmen muss.

§ 39 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

- (1) Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG – Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

IX Schlussbestimmungen

§ 40 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können grundsätzlich (Ausnahme siehe Abs. 3) nur von der Hauptversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut mit Begründung in Textform mit der Einladung zur Hauptversammlung (§ 12 Abs. 3) bekannt gegeben werden.
- (3) Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.
- (4) Jede Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des DLRG Bezirks Hochstift Paderborn e.V. und des DLRG Landesverbandes Westfalen e. V.

§ 41 Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Natzungen kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der DLRG Ortsgruppe Natzungen, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks, fällt deren Vermögen dem DLRG Bezirk Hochstift Paderborn e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Abweichend von Abs. 2 fallen Vereinsgebäude, welche auf städtischen Grundstücken errichtet sind, im Falle einer Auflösung der DLRG Ortsgruppe Natzungen an die Stadt Borgentreich, welche die Immobilien oder bei Veräußerung der entsprechende Erlös unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.